

Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg  
Der Betriebsleiter

## **Benutzungsordnung für die Jahnsportstätte**

Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer und Besucher der Sportstätte verbindlich.  
Für die Nutzung sind folgende Bestimmungen zu beachten:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Geltungsbereich**

Diese Benutzungsordnung gilt für die Jahnsportstätte. Dazu gehören die 3 Sporthallen mit den dazugehörigen Geräte-, Umkleide-, Sanitär- und Nebenräumen sowie die Außensportanlagen.

#### **2. Nutzungsrecht**

- 2.1 Die Nutzung der Sportstätte durch Sportvereine, Verbände o. a. bedarf der vertraglichen Regelung. Dies gilt auch für den Schul- und Kindertagesport.
- 2.2 Die Sportstätte darf nur unter Aufsicht der verantwortlichen Übungsleiter, Lehrer oder sonstiger mit der Aufsicht betrauten, verantwortlichen und volljährigen Personen, im Folgenden „Übungsleiter“ benannt, betreten werden.
- 2.3 Besucher und Zuschauer dürfen sich nur auf den für sie vorgesehenen Plätzen aufhalten. Sie sind zu einer pfleglichen und sachgemäßen Nutzung der Einrichtungen verpflichtet. Der zuständige Übungsleiter trägt dafür die Verantwortung.
- 2.4 Unbefugten ist der Zutritt verboten.
- 2.5 Das Benutzen der Sportstätte außerhalb der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten ist nicht gestattet.

#### **3. Nutzungsbedingungen und Verhalten in der Sportstätte**

- 3.1 Die Benutzer sind verpflichtet, für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Sportstätte zu sorgen. Die Sportstätte, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend, sachgemäß und zweckentsprechend zu verwenden.
- 3.2 Die im Belegungsplan festgelegten Zeiten sind einzuhalten. Der Übungsbetrieb ist so rechtzeitig zu beenden, dass andere Sportgruppen die zugeteilte Zeit ebenfalls voll in Anspruch nehmen können.  
Der Sport- und Übungsbetrieb darf nur unter unmittelbarer Aufsicht der Übungsleiter durchgeführt werden. Sie sind verpflichtet für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der Sportstätte zu sorgen. Diese müssen die Sportstätte als letzte, **spätestens 15 Minuten nach Ende der Nutzungszeit** verlassen, nachdem die erforderlichen Kontrollen, wie z.B. das Abstellen der Wasserhähne, Ausschalten des Lichtes, Verschließen von Fenstern und Türen, durchgeführt wurden. Wird die **vereinbarte Nutzungszeit überzogen** ist der Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg berechtigt eine **Strafgebühr** in Höhe von **100,00 € (brutto) pro angefangener Nutzungsstunde zu erheben**.

- 3.3 Alle Benutzer der Sportstätte sind durch die Übungsleiter über den Inhalt der Benutzungsordnung in Kenntnis zu setzen und aktenkundig zu belehren.
- 3.4 Die Übungsleiter sind verpflichtet, sich vor der Nutzung vom ordnungsgemäßen Zustand der Sportstätte, ihrer Einrichtungen und Geräte sowie deren Unfallsicherheit zu überzeugen, für ordnungs- und bestimmungsgemäße Nutzung zu sorgen und **nach Ablauf der Übungszeit die Geräteordnung wieder herzustellen**. Sie sind verpflichtet, die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und schweren Unfälle der Stadt unverzüglich – spätestens am nächsten Werktag – schriftlich mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind den Sportwarten (Tel.-Nr.: 0172 408 12 73) anzuzeigen und im Hallenbuch einzutragen. Andere vorgefundene Mängel und Verschmutzungen sind ebenfalls zu melden.
- 3.5 Die Übungsleiter sind verpflichtet, Verbands- und Hilfsmittel zur „Ersten Hilfe“ selbst vorzuhalten. Für den Schulsport stehen diese Materialien im Lehrerzimmer zur Verfügung.
- 3.6 Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden. Die Sportanlagen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen betreten werden. Der Hallenboden (Sportbelag) darf nur mit sauberen Sportschuhen, die keine färbenden Sohlen haben und abriebfest sind, betreten werden. Sportschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, dürfen nicht während des Schulsports und der Übungszeit getragen werden. Nach Sport- und Übungsstunden müssen Sportschuhe, die auf den angrenzenden Außenanlagen getragen worden sind, vor dem Betreten der Halle gesäubert werden.
- 3.7 Die Einbaugeräte sind bei Ballspielen und Sportarten, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, mittels Matten abzudecken. Die überlassenen Sportgeräte dürfen nur dem Zweck entsprechend verwendet werden. Die beweglichen Geräte, wie z.B. Barren, Kasten und dgl. sind unter größter Schonung des Hallenbodens und der Geräte aufzustellen. Sportgeräte, die nicht mit Rollen versehen sind, dürfen nicht gezogen oder geschoben werden. Diese sind zu tragen oder mit einer entsprechenden Rollunterlage zu versehen. Matten sind zu tragen bzw. mit dem Mattenwagen zu transportieren. Soweit vorhanden sind die elektromotorisch betriebenen Sportgeräte nach jeder Nutzung wieder hochzuziehen.
- 3.8 Geräte, die in den zusätzlichen, hindernisfreien Abständen abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten, bei denen die Gefahr des Aufpralls besteht, zu entfernen.
- 3.9 In der Sportstätte ist das Rauchen in allen Räumen verboten.
- 3.10 Alkohol ist in der Sportstätte nicht erlaubt.
- 3.11 Außerordentlicher Reinigungsaufwand geht zu Lasten des Nutzers. Außerordentliches Müllaufkommen entsorgt der Nutzer auf eigene Kosten. § 9 Abs. 2 Rahmennutzungsvertrag für Einzelveranstaltungen bzw. § 10 Abs. 2 Nutzungsvertrag für Einzelveranstaltungen ist zu beachten!
- 3.12 Das unerlaubte Mitführen, Gebrauchen und Weitergeben von Betäubungsmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (BtmG) ist verboten und führt zur Anzeige.

- 3.13 Das Mitführen folgender Sachen in die Sportstätte ist untersagt:
- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende oder andere verfassungsfeindliche Materialien;
  - b) Waffen (Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Schießkugelschreiber, Schlagringe, Elektroschockgeräte, Totschläger, Stahlruten, Würghölzer, Spring- und Fallmesser, Dolche, Butterflymesser, Wurfsterne, etc.), Teppichmesser sowie Fahrradketten, Gürtel und Armbänder mit Dornnieten;
  - c) Waffenimitationen;
  - d) Sachen, die als Wurfgeschosse Verwendung finden können (z.B. Batterien, Dosen);
  - e) Reizstoffsprühgeräte (Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen);
  - f) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - g) pyrotechnische Gegenstände (Bengalisches Feuer, bengalische Zylinderflamme, Starklichtfackel, Signalfackel, Rauchfackel, Raucherzeuger, Rauchkörper, Rauchpulver, Kanonenschläge, Böller, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und Pyrotechnische Munition sowie Signalmunition und Signalkörper, etc.);
  - h) Fahnen- und Transparentstangen, die länger als einen Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm sind;
  - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - j) alkoholische Getränke aller Art;
  - k) Laserpointer

Bei Nichteinhaltung kann durch die Hausrechtsinhaber und Veranstalter ein Platzverweis ausgesprochen werden.

- 3.14 Verboten ist in der Sportstätte weiterhin:
- a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, verfassungsfeindliche Parolen zu äußern, zu verbreiten sowie verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen;
  - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu be- oder übersteigen;
  - c) das Betreten der nicht für Besucher zugelassenen Bereiche wie den Geräte- raum, die Umkleide-, Sanitär- und Nebenräumen;
  - d) ohne Erlaubnis des GFM oder des Nutzers der Sportstätte Waren und Eintrittskarten zu verkaufen;
  - e) bauliche Anlagen zu beschriften, bemalen oder zu bekleben;
  - f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sportstätte in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen;
  - g) das Mitbringen von Tieren;
  - h) Fahnen und Transparenten an nicht dafür vorgesehenen Stellen anzubringen und Werbeflächen durch das Anbringen zu überdecken.

Bei Nichteinhaltung kann durch die Hausrechtsinhaber und Veranstalter ein Platzverweis ausgesprochen werden.

- 3.15 In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3.16 Fahrzeuge jeglicher Art – außer Fahrräder – sind außerhalb des Sportstättengrundstücks auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Die Fahrräder sind in den Fahrradständern vor der Sporthalle abzustellen. Ein Abstellen in der Sporthalle ist verboten.
- 3.17 Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten und dürfen nicht verstellt und nicht verschlossen werden. Die Brandschutzordnung ist zu beachten und einzuhalten.
- 3.18 Das Umkleiden erfolgt in den Umkleieräumen. Die Duschanlagen und Wasserhähne sind nach der Nutzung abzustellen und die Waschbecken zu entleeren. **Jeder unnötige Wasserverbrauch ist zu vermeiden.** Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfußig betreten werden. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume besteht nicht.
- 3.19 Fundsachen sind den Sportwarten zu übergeben.
- 3.20 Bei Wettkämpfen/Veranstaltungen hat der Nutzer einen ausreichenden Ordnungsdienst zu stellen und ist für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Ferner hat er für einen entsprechend ausgebildeten Sanitätsdienst zu sorgen.  
Er hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen sowie die ordnungsbehördlichen polizeilichen Vorschriften zu beachten und Erlaubnisse und Genehmigungen einzuholen.
- 3.21 Die Besucher haben den Anordnungen der Hausrechts-Inhaber, der Übungsleiter, des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes, der Feuerwehr, des Sportstättensprechers und der Polizei Folge zu leisten.

#### **4. Einbringen von Sportgeräten und/oder Material und deren Nutzung**

- 4.1 Das Einbringen (Aufstellen und Anbringen) von Sportgeräten und Materialien einschließlich Werbeelementen, die nicht der Stadt gehören, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg.
- 4.2 Wer Sportgeräte und/oder Materialien einbringt, nutzt diese auf eigene Gefahr. Er ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen.

#### **5. Haftung**

Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Sportstätte durch die Benutzer, Besucher oder sonstige Dritte eingebrachten Sachen, Gegenstände, Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Geld übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

## 6. Hausrecht

- 6.1 Die Hausrechts-Inhaber (Mitarbeiter des Eigenbetriebes Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg), die Veranstaltungsverantwortlichen und die Übungsleiter können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 6.2 Die Hausrechts-Inhaber und die Übungsleiter sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines Sicherheitsrisikos (z.B. aufgrund des Konsums von Alkohol oder Betäubungsmitteln im Sinne von § 1 Abs. 1 BtmG) besteht.

## II. Besondere Bestimmungen für die Jahnsporthalle

1. Die Benutzung der Empore ist verboten.
2. Die Spindeltreppe wird mit einem Absperrband gegen Aufsteigen gesichert.
3. Die Tontechnik darf nur von ausgewiesenen Personen, Heizungs-, Belüftungs- und Beleuchtungseinrichtungen nur von den Sportwarten und dem Fachpersonal bedient werden.  
Die Sicherheitsbeleuchtung muss immer eingeschaltet sein.
4. Die Verwendung von Gleitschutz- und Haftmitteln für Schuhe und Bälle ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden mit einem Platzverweis oder einer Strafgebühr von **100,00 €** (brutto) geahndet.
5. In der Halle II und III (Judohalle) sind Ballspiele verboten (s. gesonderter Hallenordnung im Dojo).
6. Die Kletterwand in der Halle I darf nur von Mitgliedern des Sächsischen Maunt`vereins benutzt werden. Andere Personen dürfen die Wand nur unter Anleitung und Aufsicht einer berechtigten Person benutzen. Nach erfolgter Absprache ist die Nutzungszeit beim Gebäude- und Flächenmanagement zu beantragen.
7. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in den Büroräumen, dem Eingangsbereich und den Umkleieräumen gestattet.
6. Das Notruftelefon befindet sich im Lehrerzimmer.
7. Der barrierefreie Zugang zur Sporthalle I und II erfolgt über den Haupteingang.
8. Die Hintertüren sind verschlossen zu halten. In Abwesenheit der Sportwarte sind die Nutzer/ Sportler verantwortlich.
9. Die Sportstätte ist unter der Woche bis spätestens **22.15 Uhr** und bei Sportveranstaltungen am Wochenende wie vertraglich vereinbart, zu verlassen. Der Nutzer ist für seine Mitglieder und Zuschauer verantwortlich.

**III. Besondere Bestimmungen für die Außenanlage der Jahnsportstätte**

1. Die Außenanlage kann während der vertraglich vereinbarten Nutzungszeit der Sporthalle durch die Vereine, die Grundschule und den Hort „Theodor Körner“ mit genutzt werden. Vorrang haben im Bedarfsfall die Schule und der Hort.
2. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an der Außenanlage durch die Nutzung entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

Freiberg, den 01.09.2017

Tobias Jaster  
Betriebsleiter